

EDITORIAL

Liebe Klientinnen und Klienten!

Die Registrierkassenpflicht wurde mittlerweile vom Verfassungsgerichtshof bestätigt, lediglich die Einführung der Registrierkassenpflicht wurde auf 1. Mai 2016 verschoben.

Gleichzeitig wurde im Juni eine Erleichterung der Registrierkassenpflicht für bestimmte Unternehmensgruppen, Vereine und die sogenannte „Kalte-Hände Regelung“ durch den Ministerrat angekündigt. Wie berichtet tritt die Registrierkassenpflicht grundsätzlich ein, wenn die jährlichen Umsätze mehr als 15.000 € betragen und (davon) jährliche Barumsätze von mehr als 7.500 € erzielt wurden. Es ist zu berücksichtigen, dass auch Bankomat- und Kreditkartenzahlungen als Barumsätze gelten.

Feste von gemeinnützigen Vereinen bzw. Körperschaften öffentlichen Rechts sollen nun bei einem Ausmaß von bis zu 72 Stunden im Jahr nicht der Registrierkassenpflicht unterliegen – bisher war nur eine Befreiung für Feste von bis zu 48 Stunden im Jahr vorgesehen.

Eine Erleichterung wurde auch für den Kantinenbetrieb von gemeinnützigen Vereinen (z.B. von Sportvereinen) angekündigt. Sofern die Kantine an maximal 52 Tagen pro Jahr geöffnet hat und einen Umsatz von nicht mehr als 30.000 € erzielt, entfällt die Registrierkassenpflicht.

Auch soll es für Alm-, Berg-, Ski- und Schutzhütten eine Ausnahme von der Registrierkassenpflicht geben, sofern die jährlichen Umsätze 30.000 € nicht überschreiten.

Die 30.000 € Grenze ist auch bei der „Kalte-Hände Regelung“ für alle Unternehmen maßgebend, da nur mehr jener Jahresumsatz zur Beurteilung der Befreiung relevant sein soll, der auf die außerhalb der festen Räumlichkeiten ausgeübten Tätigkeiten entfällt.

Werden die 30.000 € Jahresumsatz im Freien unterschritten, so sind diese Umsätze (und nur diese!) von der Registrierkassenpflicht ausgenommen und es kann die einfache Losungsermittlung zur Anwendung kommen.

Eine Erleichterung im Sinne eines Zeitgewinns ist auch bei der verpflichtenden technischen Sicherheitseinrichtung von Registrierkassen geplant. Hier wurde die Frist für die Umstellung von 1.1.2017 auf 1.4.2017 verschoben.

Laut jüngster Information der Finanzverwaltung ist geplant, mit den Prüfungen der Registrierkassenpflicht ab Juli 2016 zu beginnen. Zunächst werden die Registrierkassen im Rahmen der normalen Außenprüfung mitgeprüft, ab Herbst sind verstärkt Prüfungen auch mit Unterstützung der Finanzpolizei (ad hoc!) vorgesehen.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Sommer und verbleiben mit besten Grüßen, Dr. Martin Winner

FERIENJOBS

WAS DÜRFEN KINDER STEUERFREI VERDIENEN?

Die alljährlich Frage, wieviel Kinder in den Ferien verdienen dürfen, ohne dass deren Eltern Gefahr laufen, die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag zu verlieren, soll in folgender Übersicht beantwortet werden:

→ Kinder bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres dürfen ganzjährig beliebig viel verdienen, ohne dass bei den Eltern die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag gefährdet sind.

→ Kinder über 19 Jahre müssen darauf achten, dass das nach dem laufenden Einkommensteuertarif zu versteuernde Jahreseinkommen (nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen) 10.000 € nicht überschreitet, um die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag nicht zu verlieren. Dies gilt unabhängig davon, ob das Einkommen in den Ferien oder außerhalb der Ferien erzielt wird.

→ Das bedeutet, dass das Kind umgerechnet Gehaltseinkünfte von insgesamt bis zu brutto rd. 12.400 € pro Jahr (Bruttogehalt ohne Sonderzahlungen unter Berücksichtigung von SV-Beiträgen bzw. Werbungskosten- und Sonderausgabenpauschale) bzw. einschließlich der Sonderzahlungen brutto rd. 14.500 € pro Jahr verdienen kann, ohne dass die Eltern um die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag bangen müssen. Sollte das zu versteuernde Einkommen des Kindes 10.000 € überschreiten, wird die Familienbeihilfe nur um den übersteigenden Betrag vermindert und ist zurückzuzahlen.

Beispiel: Ein Student hat am 10.6.2015 das 19. Lebensjahr vollendet. Daher ist im Jahr 2016 erstmals das Einkommen des Kindes relevant. Beträgt das steuerpflichtige Einkommen im Jahr 2016 z.B. 10.700 €, wird die Familienbeihilfe nur mehr um 700 € gekürzt.

TIPP: Zu beachten ist, dass für die Beurteilung, ob Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag zustehen, sämtliche der Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte herangezogen werden. Daher sind beispielsweise auch Vermietungseinkünfte oder sonstige Einkünfte zu berücksichtigen. Nur Lehrlingsentschädigungen, Waisenspensionen sowie einkommensteuerfreie Bezüge und endbesteuerte Einkünfte bleiben außer Ansatz.

VERPFLICHTENDE ELEKTRONISCHE ZAHLUNGEN AN DAS FINANZAMT AB 1. APRIL 2016

Seit 1. April müssen Zahlungen an das Finanzamt elektronisch erfolgen, wenn dies dem Abgabepflichtigen zumutbar ist. Diese Vorschrift wurde vom Gesetzgeber schon mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016 beschlossen, nähere Regelungen aber einer Verordnung vorbehalten. Die Verordnung ist am 16.2.2016 veröffentlicht worden. Im Detail werden folgende Regelungen getroffen:

Die Neuregelung ist erstmals auf Steuerzahlungen **ab dem 1. April 2016** anzuwenden.

Die elektronische Überweisung ist einem Steuerpflichtigen **zumutbar, wenn er**

→ das Electronic-Banking-System seiner Bank bereits zur Entrichtung von Abgaben oder für andere Zahlungen nutzt

UND

→ über einen Internet-Anschluss verfügt.

Diese Voraussetzung ist nicht ganz verständlich, da man ja davon ausgehen muss, dass jeder, der bereits ein Electronic-Banking-System verwendet, zwangsläufig einen Internetanschluss haben muss. Ist diese Voraussetzung erfüllt, dann müssen ab 1. April 2016 die Steuerzahlungen wie folgt durchgeführt werden:

→ im Wege der Funktion „Finanzamtzahlung“, wenn das Electronic-Banking-System des Kreditinstituts eine solche Funktion beinhaltet, **ODER ...**

→ im Wege des „eps“-Verfahrens („e-payment standard“), das im System FinanzOnline zur Verfügung steht.

Im Umkehrschluss bedeutet dies:

Wenn Sie zwar über einen Internetanschluss verfügen (und hoffentlich die Kosten dafür auch von der Steuer absetzen), aber bisher kein Electronic-Banking-System verwenden, können Sie die Abgaben weiterhin mit den herkömmlichen Zahlungsanweisungen überweisen. Wichtig wird aber sein, dann regelmäßig genau zu prüfen, ob die Zahlungen richtig zugeordnet und die Selbstbemessungsabgaben (wie z.B. Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag uä) auch richtig erfasst werden.

Ist Ihnen im Sinne der Verordnung eine elektronische Überweisung zumutbar, Ihr Electronic-Banking-System verfügt aber nicht über die Funktion „Finanzamtszahlung“, dann müssen Sie die Abgaben im Wege des eps-Verfahrens über FinanzOnline bezahlen.

Eine Beschreibung des eps-Verfahrens finden Sie im Internet unter: <https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/html/eZahlung.pdf>

**ENERGIEABGABENVERGÜTUNG
DIENSTLEISTUNGSBETRIEBE**

Bis zum Jänner 2011 konnten sowohl Produktionsbetriebe als auch Dienstleistungsbetriebe die Energieabgabenvergütung in Anspruch nehmen. Mit dem BBG 2011 wurde diese Vergütung auf Produktionsbetriebe eingeschränkt.

Gegen diese nicht genehmigte Limitierung auf Produktionsbetriebe wurde Beschwerde erhoben. Aufgrund eines Vorabentscheidungsantrages des BFG Linz prüft der EuGH das Energieabgabenvergütungsgesetz.

In seinem Schlussantrag hält der Generalanwalt u.a. fest, dass das EnAbgVergG nicht die formellen Voraussetzungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung erfüllt, um in den Genuss einer Freistellung von der Anmeldepflicht einer staatlichen Beihilfe zu kommen. Wird dieser Rechtsansicht durch den EuGH gefolgt, würde die erforderliche Genehmigung der Europäischen Kommission gem. § 4 EnAbgVergG nicht vorliegen und die Energieabgabenvergütung wäre (bis zu einer entsprechenden Gesetzesreparatur) ab 2011 wieder auf Dienstleistungsbetriebe auszudehnen.

Es bleibt abzuwarten, ob der EuGH sich dem Schlussantrag des Generalanwalts anschließt. Allfällige Anträge auf Energieabgabenvergütung von Dienstleistungsbetrieben für den Zeitraum ab 2011 können innerhalb einer Fünfjahresfrist, d.h. bis Ende 2016 (wenn Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) eingebracht werden (§ 2 Abs 2 EnAbgVergG).

Mit einer Entscheidung des EUGH ist noch heuer zu rechnen.

Fazit ist, dass wir die Situation genau beobachten und zeitgerecht hierüber informieren bzw. für Sie Anträge stellen.

AKTUELLES ZUR REGISTRIERKASSE

Die Eckpunkte sind:

- Verschieben des Inkrafttretens für die verpflichtende technische Sicherheitseinrichtung von Registrierkassen von 1.1.2017 auf 1.4.2017.
- Vereinsfeste und Feste von Körperschaften öffentlichen Rechts sollen bis zu einem Ausmaß von 72 Stunden im Jahr (bisher 48 Stunden) von der Registrierkassenpflicht ausgenommen werden.
- diese Erleichterung soll auch für Feste von politischen Parteien gelten, allerdings eingeschränkt auf ein ortsübliches Ausmaß (Jahresumsatz bis 15.000 €).
- Für kleine Vereinskantinen entfällt die Registrierkassenpflicht, wenn die Kantine maximal 52 Tage pro Jahr geöffnet ist und einen Umsatz von maximal 30.000 € erzielt.
- Erzielen Unternehmen einen Teil ihrer Umsätze außerhalb von festen Räumlichkeiten, sollen diese Umsätze – losgelöst vom Gesamtumsatz – von der Registrierkassenpflicht ausgenommen werden, wenn sie 30.000 € nicht überschreiten (Kalte-Hände Regelung).
- Für Kreditinstitute soll die Registrierkassenpflicht entfallen.
- Keine Registrierkassenpflicht soll es für Alm-, Berg-, Schi- und Schutzhütten geben, wenn die Umsätze 30.000 € nicht überschreiten.
- Bei kleinen Vereinsfesten soll eine Zusammenarbeit zwischen Gastronomie und gemeinnützigen Vereinen möglich sein, ohne dass die steuerlichen Begünstigungen für den Verein verloren gehen.
- Für kurzfristig unentgeltlich aushelfende Familienangehörige soll künftig grundsätzlich gelten, dass es sich nicht um ein Arbeitsverhältnis sondern um „familienhafte Mithilfe“ handelt.

AKTUELLES ZUR BELEGERTEILUNGSPFLICHT

Bekanntlich besteht zusätzlich zur Registrierkassenpflicht für jeden Unternehmer (bei Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten erst ab 1.1.2017) ab 1.1.2016 die Belegerteilungspflicht.

Eine der Mindestanforderungen an den korrekt auszustellenden Beleg sind die Angaben zu „Menge/handelsübliche Bezeichnung“. Der Begriff der „handelsüblichen Bezeichnung“ stiftet insofern Verwirrung, als dieser ebenfalls im Umsatzsteuergesetz (für die Rechnungsausstellung an Unternehmer) verwendet wird. Nun ist der im Zusammenhang mit der Registrierkassenpflicht verwendete Begriff der BAO nicht so eng auszulegen wie jener im UStG. Vielmehr steht hier das Verständnis des Letztverbrauchers im Vordergrund, wobei allgemeine Sammelbegriffe oder Gattungsbezeichnungen (z.B. Speisen/Getränke, Bekleidung, Putzmittel, Büromaterial) nicht ausreichen. Die Bezeichnung muss so gewählt werden, dass Waren und Dienstleistungen identifiziert werden können. Siehe Tabelle unterhalb.

Zur Verdeutlichung einige Beispiele:

Branche	Zulässige Warenbezeichnung nach §11 UStG	Zulässige Warenbezeichnung nach §132a BAO	Unzulässige Warenbezeichnung
Gastronomie	Frittatensuppe, Wiener Schnitzel mit Kartoffelsalat , Apfelstrudel;	Suppe, Schnitzel, Mittagsmenü I oder II, Frühstück;	Vorspeise, Hauptspeise, Nachspeise, Essen;
Bekleidung	Latzhose blau, Gr 52, Windjacke grün, Gr 50	Hose, Jacke	Bekleidung
Buch- /Papierfachhandel	Genauer Buchtitel, genaue Bezeichnung der Zeitung, DIN A4 Heft liniert;	Buch, Zeitschrift, Heft, Ordner, Schreibmaterial	Druckwerk, Büromaterial

Für die Gruppe von Freiberuflern, die einer gesonderten berufsrechtlichen Verschwiegenheit unterliegen, gilt folgendes:

Zur Verdeutlichung einige Beispiele:

Branche	Verschwiegenheit	Zulässige Warenbezeichnung nach § 11 UStG	Zulässige Warenbezeichnung nach § 132a BAO
Arzt	keine personenbezogenen Patientendaten	Honorarnote beschreibt Art und Umfang der sonstigen Leistung	Verweis auf Honorarnote, z.B.: Hn 16-0007
Rechtsanwalt Notar	keine personenbezogenen Mandantendaten	Honorarnote enthält bezug habendes Aktenzeichen oder Gerichtsaktenzahl	Verweis auf Honorarnote, z.B.: Hn 16-0009

Ergänzend hat das BMF in einem Schreiben an die WKO / Bundes-sparte Handel eine Übergangsregelung für Einzelhandelsunternehmer zur Warenbezeichnung in Aussicht gestellt. Bis Ende 2020 soll es danach ausreichend sein, wenn die auf den Belegen ausgewiesenen Warenbezeichnungen auf 15 Bezeichnungen eingeschränkt werden. **Achtung:** es handelt sich dabei nur um die vom BMF vertretene Rechtsansicht, welche im Gesetz bis dato keine Deckung findet.

Übrigens: Die Finanzverwaltung führt derzeit bei Unternehmen un-angekündigte Nachschauen mit einem umfangreichen Fragebogen hinsichtlich der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Beleger-teilungspflicht durch. Es ist zu hoffen, dass diese Aktion in Hinblick auf die „Toleranzregelung“ nur als Information und Hilfestellung für die Steuerpflichtigen zu werten ist.

UMSATZSTEUER

Ab 1.5.2016 ist die pauschale Aufteilung des Hotel- oder Pensions-preises bei Zimmern mit Frühstück / Halbpension / Vollpension bzw. all-inclusive in Beherbergung (13%) und Verpflegung (10%) vorzuneh-men. Liegen keine Einzelverkaufspreise vor, weil bspw. ausschließlich Halbpension angeboten wird, ist nach den Kosten aufzuteilen. Diese Aufteilung der Kosten kann im Bereich der Beherbergung diffe-renziert nach Preiskategorien (brutto) wie folgt festgesetzt werden:

Preis pro Person und Nacht / €	Zimmer 13% Frühstück 10% Verhältnis	Zimmer 13% Halbpension 10% Verhältnis	Zimmer 13% Vollpension 10% Verhältnis
bis 140,-	80% / 20%	60% / 40%	50% / 50%
bis 180,-	82,5% / 17,5%	65% / 35%	55% / 45%
bis 250,-	85% / 15%	70% / 30%	60% / 40%
über 250,-	90% / 10%	80% / 20%	70% / 30%

All inclusive:

Dieses Leistungsangebot ist grundsätzlich wie die Vollpension zu werten. Typischerweise werden in diesem Segment zusätzliche Leis-tungen angeboten.

Folgende Leistungen können als regelmäßig mit der Beherbergung verbundene Nebenleistungen angesehen werden, wenn dafür kein gesondertes Entgelt verrechnet wird (und es kommt dafür der 10%-ige Steuersatz zur Anwendung):

- Begrüßungstrunk
- Vermietung von Parkplätzen, Garagenplätzen oder von Hotelsafes
- Kinderbetreuung
- Überlassung von Wäsche (z.B. Bademäntel)
- Zurverfügungstellung von Fernsehgeräten
- Verleih von Sportgeräten

- Zurverfügungstellung von Sauna, Solarium, Dampf- und Schwimmbad, Fitnessräume
- Verabreichung von Massagen
- Verleih von Liegestühlen, Fahrrädern und Sportgeräten
- geführte Wanderungen oder Skitouren
- Zurverfügungstellung eines Tennis-, Golf- oder Eislaufplatzes, einer Kegelbahn oder Schießstätte usw.
- die Bereitstellung von Tennis-, Ski-, Golf- oder Reitlehrern
- die Abgabe von Liftkarten (zB Skilift), von Eintrittskarten (zB Theater), der Autobahnvignette oder - zB in Kärnten - der „Kärnten-Card“
- Animation
- Wellness-Leistungen, ausgenommen hiervon sind Beauty- bzw. Kosmetikbehandlungen
- Tischgetränke (einschließlich zwischen den Mahlzeiten oder an der Bar abgegebene Getränke) von untergeordnetem Wert (Einkaufswert liegt unter 5% des Pauschalangebotes); in diesem Fall erhöhen sich Werte von oben um 5 Prozentpunkte.

Beispiel: Liegt der Verkaufspreis eines Vollpensionszimmers bspw. bei 130 € (brutto) pro Person und Nacht, kann dieser so-mit – falls keine Einzelverkaufspreise vorliegen – im Verhältnis 55% : 45% aufgeteilt werden. 63,27 Euro (= 130 Euro x 55% / 1,13) sind mit 13% zu besteuern; 53,18 Euro (= 130 Euro x 45% / 1,1) sind mit 10% zu besteuern. Somit fallen 13,86 Euro Umsatz-steuer an.

Wird allerdings im Rahmen einer so genannten „Golf(trainings) woche“ annähernd täglich die Benützung eines Golfplatzes und dazu auch noch ein mehrmaliger Golfunterricht oder die Teilnah-me an einem Golfturnier angeboten, so können diese zusätz-lichen Leistungen aufgrund des Leistungsumfanges nicht mehr als üblicherweise mit der Beherbergung verbundene Nebenlei-stungen angesehen werden. Das Gleiche gilt für vergleichbare Sport- oder Freizeitkurse (zB Segel-, Tenniswochen, usw.).

INTERNA

PETER HUTTER

Unser langjähriger Mitarbeiter Peter Hutter wird mit Ende Juli 2016 in seinen wohlverdienten Ruhestand übertreten.

Herr Hutter ist im Dezember 1979 in die von uns im Jahr 1998 übernommene Kanzlei Dkfm. Eiböck eingetreten und mit seinen nunmehr fast 37 Dienstjahren einer der erfahrensten und langjährigsten Mitarbeiter unseres Unternehmens.

Wir verlieren mit Ihm einen sehr gewissenhaften und eigenständigen Mitarbeiter, der bei vielen Klienten auf Grund seines praktischen Zugangs zur oft trockenen Materie des Steuerrechtes seine Stärken gezeigt hat. Zudem hat er unzählige abgabenrechtliche Betriebsprüfungen betreut und diente als unverzichtbare Schnittstelle zwischen Ihnen und den Finanzbehörden.

Wir wünschen Herrn Hutter für seine Pensionierung alles erdenklich Gute, viele schöne Reisen und Aktivitäten im neuen Lebensabschnitt.

MARKUS PLÖSSNIG

Mit erstem April hat Herr Markus Plössnig die Leitung unserer Buchhaltungsabteilung übernommen. Herr Plössnig ist seit Mai 2004 in unserem Unternehmen als Bilanzbuchhalter beschäftigt. Zudem ist er Experte für viele gewerbe- und sozialversicherungsrechtliche Fragen und hat nun mit der Übernahme dieser wichtigen Abteilung einen weiteren Verantwortungsbereich in unserem Unternehmen übernommen.

ANDREAS MÜLLER

Nach der Pensionierung von Herrn **Hannes Rottenspacher** im März dieses Jahres und der bevorstehenden Pensionierung von **Peter Hutter** ist für alle abgabenbehördliche Prüfungen unserer Klienten **Andreas Müller** erste Anlaufstelle.

Er ist im Jahr 2010 in unseren Betrieb eingetreten und als Bilanzbuchhalter beschäftigt. Er soll in gewohnter Weise als Schnittstelle zwischen Finanzbehörden, unserer Kanzlei und Ihnen dienen und die laufenden abgabenbehördlichen Prüfungen betreuen. Selbstverständlich stehen wir Steuerberater Ihnen bei allen allgemeinen aber vor allem bei kniffligen und ausgewählten Rechtsfragen zur Seite und werden laufend über den Stand aller Prüfungen informiert.

Wir freuen uns trotz Abgangs unserer erfahrenen Mitarbeiter über die qualifizierte Verjüngung unseres Teams und wünschen den Beiden Freude und Erfüllung in Ihrer Arbeit.



WIR WÜNSCHEN IHNEN, IHRER FAMILIE, FREUNDEN UND GÄSTEN EINEN ENTSPANNTEN SOMMER IN UNSERER HERRLICHEN LANDSCHAFT!

Österreichische Post AG / Info.Mail Entgelt bezahlt

IMPRESSUM

Für den Inhalt verantwortlich:
Winner & Wieser KG Steuerberatungsgesellschaft

5700 Zell am See, Saalfeldner Straße 14
5760 Saalfelden, Ober-Roden-Straße 2a

Telefon +43 - 6542 - 734 24 - 0
Fax +43 - 6542 - 734 24 - 16

E-Mail office@kanzlei-winner.at
Web www.kanzlei-winner.at

Inhalt © Winner & Wieser KG Steuerberatungsgesellschaft
Grafik Christoph Tamussino, www.visuals.at
Foto www.zellamsee-kaprun.com
Druck PRINT ZELL GmbH, 5700 Zell am See